



Bundesamt  
zur Regelung offener  
Vermögensfragen

**Dr. Horst-Dieter Kittke**  
Präsident

POSTANSCHRIFT

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Die Vorsitzende  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL 130  
FAX  
E-MAIL  
DATUM 8. November 2004

BETREFF

**Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG) – Bundestags-Drucksache 15/3944 am 9. November 2004**

BEZUG

**Schreiben des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. Oktober 2004**

ANLAGEN

GZ (bei Antwort bitte angeben)

**Sehr geehrte Frau Vorsitzende!**

**Zu den in der Anhörung zu erörternden Fragen nehme ich wie folgt Stellung:**

**I. Allgemeine Vorbemerkungen:**

Dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) ist auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsgesetz (EntschG) durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 13. Januar 2003 – V B 6 – VV 5124 – 1/03 – mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Festsetzung der Abführungsbeträge u.a. in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 EntschG übertragen worden.

Ab Ende des Jahres 2003 hat sich das BARoV mit der Frage befasst, ob und ggf. in welcher Frist Ansprüche des Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EntschG verjähren können und hat dazu dem BMF berichtet. Seitdem hat das BARoV die Frage der Verjährung genauer geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Anders als in den steuerrechtlichen und den kommunalabgabenrechtlichen Gesetzen der Länder bzw. im Gebührenrecht fehlt es vorliegend an bereichsspezifischen Bestimmungen des Fachrechts zur Verjährung. Somit fehlt es auch an Regelungen, die für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen und für Verfahrenshandlungen der Behörden oder der Betroffenen Ausschlussfristen vorsehen, nach deren Ablauf die Leistung nicht mehr verlangt werden kann bzw. nicht mehr erbracht zu werden braucht oder das entsprechende Recht erlischt oder die Verfahrenshandlung unzulässig wird. Denn die besonderen Rechtsvorschriften des Fachrechts gelten nur für die dort unmittelbar ausdrücklich geregelten Sachverhalte und können wegen ihrer einschneidenden Folgen auf andere Sachverhalte nicht, auch nicht analog, angewandt werden (vgl. Kopp, VwVfG, § 53 Rdnr. 12, 14).

Aus diesem Grunde sind Regelungen zur Festsetzungsverjährung, wie sie z.B. die Abgabenordnung (AO) in §§ 169 ff. normiert, aufgrund des Analogieverbotes nicht entsprechend auf Abführungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 EntschG anzuwenden. Damit unterliegen die Abführungsverfahren keiner Festsetzungsverjährung.

Somit kommt es bei der Bestimmung des Verjährungsbeginns allein darauf an, wann der Anspruch des Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 EntschG entsteht. Dabei setzt die Entstehung eines entsprechenden Anspruchs des Entschädigungsfonds den Erlass eines Bescheides zwingend voraus. Denn erst durch den Erlass eines Abführungsbescheides wird der Anspruch, der dem Entschädigungsfonds zukommt, bezifferbar und somit durchsetzbar und kann einer Verjährung unterliegen.

## II. Im Einzelnen:

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere welche Verjährungsregelungen – gelten für die Abführungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 Entschädigungsgesetz (EntschG)?

Der Anspruch des Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG setzt voraus, dass ein ehemals volkseigenes Grundstück, das Verwaltungsvermögen nach Art. 21 Einigungsvertrag (EV) darstellt, nach §§ 4, 5 Vermögensgesetz (VermG) nicht restituierbar ist bzw. wegen der Wahl von Entschädigung nach § 8 VermG nicht restituiert wird. Der Abführungsbetrag wird i.d.R. nach dem 1,3fachen des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes berechnet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es Fälle gibt, in denen ein Einheitswert bzw. ein Ersatzeinheitswert nicht vorhanden bzw. nicht verwendbar ist. Dann ist nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 in der Fassung des Bewertungsgesetzes der DDR vom 18. September 1970 ein Hilfswert zu berechnen (s. § 3 Abs. 2, 3 EntschG). Insofern lässt sich ohne Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale der Norm sowie Durchführung der einzelfallbezogenen Berechnung ein Abführungsbetrag nicht bestimmen. Dabei ergibt sich der Abführungsbetrag auch nicht ohne weiteres aus der Berechnung im Entschädigungshöhenbescheid. Denn es besteht nicht zwangsläufig eine völlige Identität zwischen dem zu entschädigenden Vermögenswert (z.B. geschädigtes Unternehmen oder geschädigtes Grundstück) und dem abführungsrelevanten Vermögenswert (z.B. ein zum Unternehmen gehörendes Grundstück bzw. eine Teilfläche eines Grundstücks). Damit können sich im Entschädigungsverfahren und im Abführungsverfahren die Fragen der Verwendbarkeit des Einheitswertes sowie der Durchführung einer Hilfswertberechnung unterschiedlich darstellen. Somit ergibt sich erst durch Erlass eines entsprechenden Abführungsbescheides der Anspruch des Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG.

Der Anspruch des Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG richtet sich auf die Abführung von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von ehemals volkseigenem Grund und Boden nach dem 27. Juli 1990 an die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime bzw. von Entgelten für die Nutzung ehemals

volkseigenen Grund und Bodens durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte, wenn die Naturalrestitution des Grundstücks nach § 4 VermG ausgeschlossen oder nach § 8 VermG wegen der Wahl von Entschädigung entfallen ist. Bei Veräußerungen, die nach dem 17. Dezember 2003 beurkundet wurden oder werden, bemisst sich der Abführungsbetrag im Minimum auf den im Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Kaufpreis nach § 68 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG).

Damit muss bei Bestimmung des Abführungsbetrages bei Rechtsgeschäften nach dem 17. Dezember 2003 eine entsprechende Wertermittlung vorgenommen werden. Aber auch bei Veräußerungen bzw. Nutzungsvereinbarungen vor dem 17. Dezember 2003 ist der erzielte Veräußerungserlös bzw. das erzielte Nutzungsentgelt (z.B. der Erbbauzins) nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Abführungsbetrag, da Kosten, zu deren Übernahme der Abführungspflichtige nach § 77 SachenRBerG verpflichtet war, bei der Berechnung des Abführungsbetrages zu berücksichtigen sind und den Abführungsbetrag entsprechend vermindern.

Insofern ergibt sich auch bei § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG erst durch Erlass eines entsprechenden Abführungsbescheides der Anspruch des Entschädigungsfonds.

Die Abführung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EntschG setzt voraus, dass dem Entschädigungsfonds eine Regressforderung nach § 13 Abs. 3 VermG zukommt. Nach § 13 Abs. 3 VermG steht dem Entschädigungsfonds gegenüber dem staatlichen Verwalter oder der ihm übergeordneten Kommunalverwaltung ein Regressanspruch zu, wenn der Entschädigungsfonds den Berechtigten wegen eines Schadensersatzanspruches nach § 13 Abs. 1, 2 VermG befriedigt hat. Auch hier setzt der Anspruch des Entschädigungsfonds den Erlass eines entsprechenden Abführungsbescheides voraus, da erst durch diesen Bescheid der Schuldner des Ausgleichsanspruchs bestimmt wird.

Für das Abführungsverfahren gibt es keine spezialgesetzlich normierte Regelung einer Festsetzungsverjährung, wie sie z.B. in der Abgabenordnung (AO) in §§ 169 ff. enthalten ist.

Da die Entstehung eines Anspruchs des Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 EntschG immer den Erlass eines entsprechenden Bescheides voraussetzt, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist zu laufen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass gemäß § 53 Abs. 1 VwVfG durch den Erlass des Verwaltungsaktes die Verjährung gehemmt wird. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach Eintritt seiner anderwei-

tigen Erledigung. Gemäß § 53 Abs. 2 VwVfG beträgt die Verjährungsfrist nach Unanfechtbarkeit des Bescheides 30 Jahre. Nur soweit der Verwaltungsakt regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der kürzeren, hier mangels spezialgesetzlicher Regelungen nach § 195ff BGB zu bestimmenden Verjährungsfrist von drei Jahren.

## 2. Trägt die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung zu Verbesserungen bei der Abwicklung der Abführungen bei?

Mangels einer spezialgesetzlich normierten Festsetzungsverjährung bestand bislang bei den abführungspflichtigen Stellen (dies sind in aller Regel die Gebietskörperschaften) eine große Unsicherheit, wann mit dem Erlass eines Abführungsbescheides zu rechnen war.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung ist das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) gehalten, zeitnah zum Entschädigungsverfahren das Abführungsverfahren durchzuführen.

Mit der Normierung einer Festsetzungsverjährung wird die Rechtssicherheit erhöht, da so der Zeitrahmen für die Festsetzung der Abführungsbeträge konkret bestimmt wird, so dass sich die abführungspflichtigen Stellen auf den Zeitpunkt der Abführung einstellen können.

## 3. In welchem Umfang wurden bislang von den jeweils zuständigen Behörden die Abführungsbeträge festgesetzt?

Die weitaus überwiegende Zahl von Abführungsverfahren betrifft Fälle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 11 EntschG.

Die Länderbehörden haben in diesen Fällen ab Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes Ende 1994 bis zum Zuständigkeitswechsel zum 1. Februar 2003 Abführungsbeträge in Höhe von ca. 20.500.000 € vereinnahmt.

Die Oberfinanzdirektion Berlin hat in diesen Fällen ab Inkrafttreten des

Entschädigungsgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes Ende 1994 bis zum Zuständigkeitswechsel zum 17. Dezember 2003 Abführungsbeträge in Höhe von ca. 65.500.000 € eingenommen.

Das BARoV hat in diesen Fällen seit dem Zuständigkeitswechsel im Februar bzw. Dezember 2003 bis zum Ende des III. Quartals 2004 Abführungsbeträge in Höhe von ca. 17.000.000 € erzielt.

In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EntschG wurden in den Jahren 2000 bis 2004 ca. 380.000 € eingenommen.

4. Welche Einnahmen werden für den Entschädigungsfonds aus § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 Entschädigungsgesetz (EntschG) erwartet? Wo in welcher Höhe treten Belastungen auf?

Die zukünftige Entwicklung der Einnahmen des Entschädigungsfonds aus § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 EntschG lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einschätzen.

Die für die Durchführung von Entschädigungsverfahren zuständigen Stellen leiten den Abführungsreferaten des BARoV kontinuierlich Fälle zur Prüfung der Abführungspflicht zu. Dieser Prozess ist noch nicht beendet, zumal noch nicht alle Restitutionsverfahren abgeschlossen sind. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG zu berücksichtigen, dass noch nicht alle Veräußerungen durchgeführt worden sind.

Eine Prognose lässt sich auch nicht aus der Anzahl der Entschädigungsverfahren herleiten, da aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht jeder Entschädigungsfall zu einem Abführungsfall führt. Aufgrund unterschiedlicher Berechnungsansätze lassen sich die zu erwartenden Abführungsbeträge auch nicht aus den festgesetzten Entschädigungssummen ermitteln.

Belastungen durch die Neuregelung sind nicht ersichtlich, da den Abführungspflichtigen die gesetzliche Normierung der Abführungspflicht durch § 10 Abs. 1 Satz 1 EntschG bekannt ist und durch die vorgesehene Ergänzung des Entschädigungsgesetzes für die Abführungspflichtigen der Zeitrahmen, innerhalb dessen sie mit einer Festsetzung eines Abführungsbetrages rechnen müssen, kalkulierbar wird.

Dr. Kittke